



Aktenzeichen: 61-S/Kt

Datum: 22.04.2021

Hinweis: XVI/0185

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss  
 Stadtrat

**Neugestaltung Bahnhofsvorplatz und ZOB, hier: Darstellung der Kostenanteile gemäß dem Bewilligungsbescheid des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Koblenz vom 04.11.2019**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der in der Beschlussvorlage dargestellten und erläuterten Aufteilung der Kostenanteile zwischen Stadt und Land gemäß dem Bewilligungsbescheid des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Koblenz (DV-Nr. 2001 0718 00) zum Bau des ZOB vom 04.11.2019 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage die Planungen zum Bau des ZOB fortzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Kosteneinsparungen für die geplante Überdachung des ZOB zu prüfen.

**Beratungsergebnis:**

|                          |   |     |                          |   |                  |                          |               |                          |
|--------------------------|---|-----|--------------------------|---|------------------|--------------------------|---------------|--------------------------|
| Gremium                  | Sitzung am                                | Top | Öffentlich:              | <input type="checkbox"/>                    | Einstimmig:      | <input type="checkbox"/> | Ja-Stimmen:   | <input type="checkbox"/> |
|                          |   |     | Nichtöffentlich:         | <input type="checkbox"/>                    | Mit              | <input type="checkbox"/> | Nein-Stimmen: | <input type="checkbox"/> |
|                          |   |     |                          |   | Stimmenmehrheit: | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen: | <input type="checkbox"/> |
| Laut Beschlussvorschlag: | Protokollanmerkungen und Änderungen       |     | Kenntnisnahme:           | Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: |                  | Unterschrift:            |               |                          |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> siehe Rückseite: |     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                    |                  | <input type="checkbox"/> |               |                          |

## **Begründung:**

Die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und des ZOB sowie der daran angrenzenden Eisenbahnstraße und dem Verkehrsknotenpunkt Neumayerring, Bahnhofstraße, Eisenbahnstraße, Westliche Ringstraße ist das zentrale Infrastrukturprojekt der Stadt Frankenthal und zudem ein Leuchtturmprojekt im Rahmen der Innenstadtentwicklung. Zentrale Ziele dieses Projektes sind die Schaffung eines modernen, barrierefreien, klimafreundlichen innerstädtischen ÖPNV-Knotenpunktes sowie die Schaffung eines attraktiven Entrées in die Innenstadt.

Ein solches Großprojekt ist für die Stadt Frankenthal nur mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz umsetzbar. Daher wurden im Jahr 2014 zwei entsprechende Förderanträge gestellt. Für den Ausbau des ZOB wurde beim zuständigen Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Koblenz ein Antrag auf Förderung nach LVFG-Kom/LFAG gestellt. Dieser Förderantrag vom 15. Dezember 2014 beantragte Finanzmittel für folgende Maßnahmen:

„Erstellen eines Zentralen Omnibusbahnhofes im Umfeld des Bahnhofs Frankenthal. Ausbildung der Busabstellplätze mit einer Mittelinsel („Rendevous“) und einem Seitenbussteig zum DB Bahnsteig. Die Mittelinsel erhält eine gesamte Überdachung, für den Seitenbussteig werden Überdachungen an jedem Bussteig vorgesehen. Zur Verbesserung der Mobilität erhalten alle Busabfahrplätze eine Anbindung an ein Blindenleitsystem und Fahrplangaben in Schrift (Echtzeit) sowie Textausgabe. Ein vorhandenes Parkhaus erhält eine verbesserte Ausfahrtsituation um die Umsteigeakzeptanz auf den ÖPNV zu erhöhen. Für Radfahrer werden sichere und überdachte Abstellanlagen und Radfahrboxen geschaffen.“

Für diesen Förderantrag liegt bereits ein Bewilligungsbescheid (DV-Nr. 2001 0718 00) vom 04.11.2019 des LBM vor. Dieser Bewilligungsbescheid beinhaltet eine Zuwendung des Landes nach LVFGKom/LFAG zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse bezüglich des Bereiches des ZOB.

Im Folgenden werden nun die Bestimmungen des vorliegenden Bewilligungsbescheides des LBM zum Bau des ZOB genauer dargestellt und erläutert, insbesondere in Bezug auf die Kostenanteile, sowie in Bezug auf die förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten. Zunächst muss hierbei erwähnt werden, dass bei Zuwendungen gemäß LVFG-Kom/LFAG im Gegensatz zur Städtebauförderung bauteilbezogene und keine flächenbezogenen Obergrenzen gelten.

Die dem Förderantrag des ZOB zugrunde liegende Kostenberechnung aus dem Jahr 2018 weist Bruttobaukosten i.H.v. 3.145.000,- € (ohne Baunebenkosten) aus. Baunebenkosten sind bei Zuwendungen nach LVFGKom/LFAG grundsätzlich nicht förderfähig und wurden daher in der Kostenberechnung nicht ausgewiesen.

In dieser Kostenberechnung sind auch Kosten i.H.v. 178.500,- € für eine Digitale-Fahrgast-Information-Anlage (DFI-Anlage) enthalten. Derartige Anlagen sind jedoch über einen separaten Förderantrag im Rahmen der Echtzeit-Initiative nach LVFG-Kom/LFAG zu beantragen und wurden daher hier zunächst durch den LBM aus der beantragten Fördersumme herausgenommen.

Somit verbleibt ein Kostenanteil i.H.v. 2.966.500,- € der sich auf den Förderantrag für den ZOB bezieht. Bezüglich der beantragten Fahrradabstellanlagen wurden die Mengenangaben zwischenzeitlich von der Verwaltung in Abstimmung mit dem LBM im Vergleich zur Kostenberechnung auf der Grundlage eines Bedarfsnachweises korrigiert, so dass vom genannten Betrag noch einmal 35.105,- € abzuziehen sind. Somit liegen die tatsächlich dem Förderantrag zu Grunde liegenden Ausgaben letztlich bei 2.931.395,- € brutto.

Der LBM Koblenz hat im Rahmen seiner Prüfung des Förderantrages ermittelt, welche der Kostenpositionen aus der Kostenberechnung förderfähig und welche nicht förderfähig sind. Dies betrifft zum einen Kostenpositionen die grundsätzlich nicht förderfähig sind wie z.B. die Toilettenanlage (133.875,- € brutto ohne Baunebenkosten) und zum anderen Kostenanteile, die aufgrund der Überschreitung der geltenden, bauteilbezogenen Förderobergrenzen nicht förderfähig sind. Am wesentlichsten wirkt sich hier die Überschreitung der Förderobergrenze bei der Überdachung der Wartebereiche (Mittelbussteig und Einzelüberdachungen) aus. Diese Kosten belaufen sich gem. Kostenschätzung auf einen Betrag i.H.v. 1.083.781,- € (brutto ohne Baunebenkosten), wovon lediglich 516.222,- € durch die Förderobergrenze, die über einen Pauschalbetrag pro qm Dachfläche ermittelt wird, abgedeckt sind. Somit liegen allein bei der Überdachung die nicht förderfähigen Kostenanteile bei 567.559,- € und sind somit durch die Stadt zu tragen.

Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus sämtliche Planungs- und Verwaltungskosten, u.a. wurden im Antrag Kosten für Vermessung und für Bohrkern gelte gemacht, diese Leistungen sind nicht förderfähig. Neben den Förderobergrenzen für Dachflächen müssen auch bei der Begrünung und bei Pflasterflächen festgelegte Förderobergrenzen berücksichtigt werden. Ebenso wurden in Bezug auf die Fahrradabstellanlage Förderhöchstsätze für Fahrradboxen im Förderantrag um 89.845,- € überschritten. Gleiches gilt für die Beleuchtung der Dachumrandung des ZOB. Hier gilt ein Förderhöchstsatz von 2.000 € / Lampenmast. Die Förderobergrenzen wurden hier um 19.680,- € überschritten. In der Kostenschätzung, die als Grundlage für den Förderbescheid dient, werden zudem auch die Förderhöchstsätze für Tiefbordsteine und Betonsteinpflaster um 37.654,- € überschritten.

Darüber hinaus sind weitere ursprünglich geplante Maßnahmen grundsätzlich nicht förderfähig, wie bspw. Anlagen eines Sicherheitskonzepts (Kameras), die zusätzlich geplante Ausfahrt des Parkhauses sowie Akkuladegeräte für E-Bikes.

Gemäß dem Prüfergebnis des LBM-Koblenz belaufen sich die förderfähigen Kosten dieses Förderantrages auf einen Betrag i.H.v. 2.012.000,- €. Die hierauf gewährte Zuwendung von 85 % der förderfähigen Kosten beläuft sich somit auf einen Betrag i.H.v. 1.710.200,- €.

Zu den dem Förderantrag zugrundeliegenden Kosten i.H.v. 2.931.395,- € kommen noch geschätzt 25 % Baunebenkosten hinzu. Dies entspricht dann einem Betrag i.H.v. ca. 732.850,- €. Wird dieser dann dem o.g. Gesamtbetrag hinzugerechnet, entstehen dann Gesamtbruttokosten i.H.v. 3.664.245,- €.

Die Landeszuwendung beträgt 1.710.200,- €.

Der von der Stadt zu tragende Anteil setzt sich aus der Summe des kommunalen Eigenanteils der förderfähigen Kosten (15 % von 2.012.000,- € = 301.800,- €), den nicht förderfähigen Kosten gem. Prüfergebnis LBM (= 919.395,- €) und den Baunebenkosten, die bei diesem Förderprogramm grundsätzlich nicht förderfähig sind (=732.850,- €) zusammen und beläuft sich somit insgesamt auf einen Betrag i.H.v. 1.954.045,- €.

**Übersicht Kostenanteile ZOB ohne DFI-Anlage inkl. Baunebenkosten:**

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| <b>Gesamtkosten Bereich ZOB (ohne DFI-Anlage):</b> | <b>3.664.245,- € (= 100 %)</b> |
| <b>Landeszuwendung:</b>                            | <b>1.710.200,- € (= 47 %)</b>  |
| <b>Anteil Stadt für Bereich ZOB:</b>               | <b>1.954.045,- € (= 53 %)</b>  |

Diese Zahlen basieren auf dem Stand der Kostenberechnung aus dem Jahr 2018, dem Prüfergebnis des LBM sowie einem angenommenen Ansatz von 25 % bei den Baunebenkosten. Ggf. noch eintretende Änderungen bei den Baupreisen bis zur Ausschreibung der Bauarbeiten sind hierin noch nicht enthalten.

Bezüglich der durch den LBM als nicht förderfähig eingestuften Toilettenanlage hat die Verwaltung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Neustadt (ADD) sowie dem Ministerium des Innern und für Sport (MDI) eine optionale Förderung im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms diskutiert.

Da öffentliche Toilettenanlagen nicht in das Förderspektrum des LBM nach LVFG-Kom/LFAG fallen, jedoch als Gemeinbedarfseinrichtungen im Rahmen von Städtebauförderungsmaßnahmen bezuschusst werden können, wird daher nun eine Förderantragsstellung im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ erfolgen.

Auch bezüglich der erheblichen Mehrkosten der Überdachung des Mittelbussteigs hat die Verwaltung eine ggf. denkbare, optionale Förderung als städtebaulichen Mehraufwand im Rahmen der Städtebauförderung mit der ADD und dem MDI diskutiert. Da jedoch derartige Überdachungen grundsätzlich in das Förderspektrum des LBM nach LVFG-Kom/LFAG fallen und dies Gegenstand der oben genannten Bewilligung ist, können Mehrkosten, die nicht durch die Förderobergrenze des LBM abgedeckt sind, aufgrund des Verbots von Doppelförderungen nicht im Rahmen der Städtebauförderung geltend gemacht werden.

Die Verwaltung sieht jedoch die Notwendigkeit für eine städtebaulich hochwertige und gleichzeitig funktionale, nutzerfreundliche Gestaltung des ZOB, um die Nutzung und Attraktivität des ÖPNV zu fördern, insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes. Darüber hinaus sollen ZOB und Bahnhofsvorplatz künftig ein attraktives Entrée zur Innenstadt bilden, um zusammen mit den weiteren geplanten Investitionen langfristig einen hochwertigen öffentlichen Raum mit einer hohen Aufenthaltsqualität zwischen Hauptbahnhof, Bahnhofstraße, Rathausplatz bis hin zur Willy-Brandt-Anlage und Carl-Theodor-Straße zu schaffen.

Daher sind aus Sicht der Verwaltung die nicht förderfähigen Mehrkosten für die Überdachung aus städtebaulicher Sicht, sofern die Überdachung weiterhin gewollt ist, vertretbar. Dennoch wird die Verwaltung zusammen mit dem Planungsbüro alternative, kostengünstigere Gestaltungsmöglichkeiten der Überdachung prüfen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister